ENTSCHEIDUNG

über die Einführung eines pauschalen Zollsatzes, der auf Waren, die in Kleinsendungen an natürliche Personen eingehen oder im persönlichen Gepäck der Reisenden eingeführt werden, unter der Voraussetzung anwendbar ist, daß solchen Einfuhren keine kommerziellen Erwägungen zugrunde liegen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und insbesondere auf dessen Artikel 28;

gestützt auf den Entwurf der Kommission betreffend Einführung eines pauschalen Zollsatzes, der auf Waren, die in Kleinsendungen an natürliche Personen eingehen oder im persönlichen Gepäck der Reisenden eingeführt werden, unter der Voraussetzung anwendbar ist, daß solchen Einfuhren keine kommerziellen Erwägungen zugrunde liegen,

und in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verzollung von Waren, die entweder in Kleinsendungen an natürliche Personen eingehen oder im persönlichen Gepäck der Reisenden eingeführt werden, belastet die Zollverwaltungen erheblich; solche Einfuhren sind nämlich sehr zahlreich und verschiedenartig, für ihre Abfertigung steht nur kurze Zeit zur Verfügung, und sie enthalten darüber hinaus häufig eine Vielzahl von Waren in kleinen Mengen, deren Zollwert gering ist.

Grundsätzlich sind die im Gemeinsamen Zolltarif vorgesehenen Zollsätze ohne Rücksicht darauf anzuwenden, unter welchen Umständen die Waren eingeführt werden. Gleichwohl bleibt, von Ausnahmefällen abgesehen, das Wirtschaftsleben der Gemeinschaft durch die Anwendung eines einheitlichen pauschalen Zollsatzes in ausreichendem Maße geschützt, wenn die Waren, auf die er angewendet wird, nur gelegentlich eingeführt werden, für den persönlichen oder für den Ge- oder Verbrauch im Haushalt des Empfängers bestimmt sind, wenn ferner die Art oder Menge der Waren nicht zu der Besorgnis Anlaß gibt, daß der Einfuhr kommerzielle Erwägungen zugrunde liegen, und wenn ihr Gesamtwert schließlich einen bestimmten Betrag nicht übersteigt.

Durch eine solche einheitliche Pauschalverzollung lassen sich die oben angeführten praktischen Schwierigkeiten lösen.

Der entsprechende pauschale Zollsatz kann niedriger sein als der Durchschnitt der Zollsätze für die Waren, die üblicherweise unter den oben dargelegten Umständen eingeführt werden, weil ihr Zollwert nach dem Einzelhandelspreis bestimmt wird und nicht auf der Grundlage der Preise, die normalerweise für gewerbliche Einfuhren gelten und wesentlich niedriger sind.

Ausgehend von den Erfahrungen, die in einigen Mitgliedstaaten gemacht worden sind, haben die Kommission und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Untersuchungen über die Höhe des anzuwendenden pauschalen Zollsatzes angestellt; nach dem Ergebnis dieser Untersuchungen kann der pauschale Zollsatz unbedenklich auf 10 vom Hundert des Wertes festgesetzt werden.

Die Einführung des pauschalen Zollsatzes soll jedoch nicht zur Folge haben, daß dem Empfänger der Sendung oder dem Reisenden die Möglichkeit genommen wird, unter bestimmten Voraussetzungen die Verzollung der eingeführten Waren nach den im Zolltarif für sie vorgesehenen Zollsätzen zu beantragen; —

ENTSCHEIDET:

Artikel 1

1. Es wird ein pauschaler Zollsatz von 10 vom Hundert des Wertes eingeführt, der auf Waren anwendbar ist, die in Kleinsendungen an natürliche Personen eingehen oder im persönlichen Gepäck der Reisenden eingeführt werden, soweit solchen Einfuhren keine kommerziellen Erwägungen zugrunde liegen.

2. Als Einfuhren, denen keine kommerziellen Erwägungen zugrunde liegen, gelten solche,

— die gelegentlich erfolgen,

— die sich ausschließlich aus Waren zusammensetzen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch im Haushalt des Empfängers bestimmt sind; dabei dürfen diese Waren weder durch ihre Beschaffenheit noch durch ihre Menge zu der Besorgnis Anlaß geben, daß die Einfuhr aus geschäftlichen Gründen erfolgt,

— bei denen der Gesamtwert der Waren, aus denen sie sich zusammensetzen, 60 RE nicht überschreitet.

Artikel 2

Der pauschale Zollsatz von 10 vom Hundert des Wertes wird auf Waren, die unter den Voraussetzungen des Artikels 1 eingeführt werden, nicht angewendet, wenn der Empfänger der Sendung oder der Reisende vor Beginn der Zollabfertigung die Verzollung der Waren nach den im Zolltarif für sie vorgesehenen Zollsätzen beantragt hat. In diesen Fällen werden alle Waren, die Gegenstand der Einfuhr sind, nach den im Zolltarif für sie vorgesehenen Zollsätzen verzollt.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten unterrichten sich gegenseitig sowie die Kommission über die Vorschriften, die sie zur Anwendung dieser Entscheidung erlassen. Die Kommission richtet an die Mitgliedstaaten alle Empfehlungen, die erforderlich sind, um diese Vorschriften einander anzugleichen.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 6. Februar 1962.

Im Namen des Rats
Der Präsident
M. COUVE de MURVILLE